Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang | Berlin, den 21. Oktober 1940 | Blatt 24

Inhalt: Rückführung von Wirtschaftsgütern aus den besetzten Gebieten Belgien und Frankreich. S. 463. — Beförderung bei der Entlassung. S. 464. — Behelfsvollzug von Freiheitsstrafen. S. 464. — Heereskontrollinspektion. S. 464. — Offizierstellenbesetzung. S. 464. — Einreihung der deutschstämmigen Unterleutnante der tschechischen Armee in den Beurlaubtenstand der Deutschen Wehrmacht. S. 464. — Unkenntlichmachung von Strafvermerken im Strafbuch für Unteroffiziere bei Beförderung zum Musikmeister. S. 464. — Abfindung umzubildender Verbände und Einheiten des Feldheeres und neu aufzustellender Verbände und Einheiten für das Feldheer. S. 464. — Wehrkreisersatzdepot I. S. 465. — Deckung des Bedarfs an Truppeningenieuren (K). S. 465. — Einberufung kinderreicher Wehrpflichtiger. S. 465. — Ersatzanforderungen des Feldheeres. S. 465. — Anzug. S. 466. — Erkennungsmarken. S. 466. — Änderung der Bezeichnung »2 cm Flak 38-Vierling« in »2 cm Flakvierling 38«. S. 466. — Grundstufen des l. J.G. 18. S. 466. — Höhenaufsatz für 7,5 cm Kw.K. S. 466. — Anhänger für Maschinensatz 220/65V, 4,5/1,3 kW. S. 467. — Sturmbootfahrer. S. 467. — Umtausch von Lastkraftwagen. S. 467. — Einführung von Kfz. S. 467. — Nachrichtenhelferinnen des Heeres. S. 467. — Ermietung und Rückgabe von Behältern für techn. Gase im Generalgouvernement, in Norwegen, Dänemark und im besetzten Westgebiet. S. 468. — Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl, deren Herstellung verboten ist, nach Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Niederlande, Belgien und den besetzten Gebieten von Frankreich. S. 468. — Karten für Übungszwecke. S. 469. — Berichtigungen. S. 469. — Wiederzulassung einer Firma. S. 469. — Ausschließung von Firmen. S. 469. — Warnung vor Firmen. S. 469. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 470. — Ausgabe, Berichtigung und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. S. 471. — Ausgabe von Deckblättern. S. 471

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 41.

1063. Rückführung von Wirtschaftsgütern aus den besetzten Gebieten Belgien und Frankreich.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Vorsitzender des Reichsverteidigungsrates

den 14. August 1940.

Aus den Meldungen verschiedenster Dienststellen im Reich und aus Berichten der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft m. b. H. geht hervor, daß unter der Bezeichnung »Beute« Wirtschaftsgüter verschiedenster Art in das Reich überführt und zivilen Dienststellen zur Betreuung oder Verwertung übergeben werden.

Ferner sind anscheinend die Wehrmachtteile und einzelne Reichsbehörden dazu übergegangen, selbständig und unter Umgehung der von mir gegebenen Anordnungen Wirtschaftsgüter in erheblichem Umfange für sich zu beschlagnahmen und an die verschiedensten Stellen im Reiche mit Schiff, Eisenbahn und Lastwagen abzutransportieren.

Dieses Verfahren ist völlig abwegig. Es verhindert die Übersicht über die in den besetzten Gebieten vorhandenen Mengen, die zweckmäßige Verfügung über sie und damit die erstrebte schnelle Erleichterung unserer Rüstungslage.

Die Erfassung und der Einsatz der im besetzten Gebiet erbeuteten oder angekauften Rohstoffe und sonstigen Wirtschaftsgüter erfolgt, soweit diese nicht für den unmittelbaren und unaufschiebbaren Bedarf der Truppe notwendig sind, nur auf Grund der von mir gegebenen Befehle. Den Abtransport leitet das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt, das von mir hierzu die erforderlichen Weisungen erhalten hat.

Göring

Falls Rohstoffe erkundet werden, die von den wehrwirtschaftlichen Dienststellen des O. K. W. noch nicht sichergestellt sind, sind diese der zuständigen Rüstungsinspektion unter Benennung des Lagerplatzes sowie der Art und Menge der Rohstoffe unverzüglich anzumelden. Die Verfügung über diese Rohstoffe wird von der Rüstungsinspektion (in Frankreich über Wi Rü Stab Frankreich) beim zuständigen Militärbefehlshaber veranlaßt. Selbständige Abtransporte sind verboten.

O. K. W., 27. 9. 40

66 b 9917/Frkr.
5746/40 geh. II Ang. Wi Rü Amt/Ro (I a).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 10. 40
— 18036/40 geh. — AHA/Ib.

1064. Beförderung bei der Entlassung.

1. Die im Erlaß des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ia (VIII) Nr. 13000/40 geh. vom 12. 7. 1940 Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beförderungen finden zunächst nur Anwendung auf die zur Entlassung kommenden älteren Jahrgänge (zunächst 1896 und älter).

Uk-gestellte Soldaten kommen für die Beförderungen nicht in Frage. Ihre Beförderung ist bei der allgemeinen Demobilmachung nachträglich durch die zuständigen Wehrbezirkskommandos möglich.

2. Die in Anlage 2 Abschnitt II Ziffer 3 des Erlasses vom 12. 7. 1940 bezeichneten Beförderungen können auch durch die Heeresentlassungsstellen (H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 422) ausgesprochen werden

3. Voraussetzung für alle Beförderungen bei der Entlassung ist das schriftliche Einverständnis des Truppenteils, dem der zu Befördernde zuletzt angehört hat.

4. Abschnitt **C. IV** der H. Dv. 29a ist durch den oben bezeichneten Erlaß vom 12. 7. 1940 überholt und zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 10. 40
— B 23 b 10 — AHA/Ag/H (Ic).

1065. Behelfsvollzug von Freiheitsstrafen.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Behelfsvollzug von Arreststrafen im § 42 HDStO. erschöpfend geregelt ist. Danach ist das Anbinden von Soldaten im Behelfsvollzuge unzulässig. Dasselbe gilt für gerichtlich verhängte Strafen (§ 109 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung — H. Dv. 3/13).

Der Führer hat mit Entschiedenheit abgelehnt, im Kriege für Soldaten das Anbinden oder die Prügelstrafe zuzulassen. Er hat dazu bemerkt, daß diese Maßnahmen den Soldaten entehren und ihn unwürdig machen würden, der Wehrmacht weiterhin anzugehören.

O. K. H., 8. 10. 40
— 474 — Gr. R Wes.

1066. Heereskontrollinspektion.

Die Heereskontrollinspektion mit den Kontrollabschnitten gehört zu den Einheiten des Feldheeres.

O. K. H., 6. 10. 40
— 2319/40 — Gen St d H/Org Abt (1. St.) (II).

1067. Offizierstellenbesetzung.

In den H. M. 1940 Nr. 404, betreffend Offz.-Stellen bei den Einheiten des Feldheeres, ist in Zeile 2 unter Infanterie nachzutragen

Fla. Kp. (mot) ..... 3 Offz.

O. K. H., 8. 10. 40
— 6389/40 — P 1 (II).

1068. Einreihung der deutschstämmigen Unterleutnante der tschechischen Armee in den Beurlaubtenstand der Deutschen Wehrmacht.

In H. M. 1940 Nr. 366 sind die Abs. 2 und 3 zu streichen und dafür zu setzen:

Die Einreihung der nach dem Münchener Abkommen aus dem tschechischen Heer ausgeschiedenen volksdeutschen Unterleutnante kann nach denselben Grundsätzen erfolgen, wenn die Einzureihenden sich in den tschechischen Qualifikationslisten zum Deutschtum bekannt haben.

In allen anderen, von den obigen Bestimmungen abweichenden Fällen sind die Unterleutnante als Unteroffiziere einzureihen.

Die Ernennung zum Offizieranwärter nach erneuter Bewährung darf in jedem Falle nur erfolgen, wenn sich der Betreffende in den tschechischen Qualifikationslisten zum Deutschtum bekannt hat.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 10. 40
— B 23 — AHA/Ag/H (Ic).

1069. Unkenntlichmachung von Strafvermerken im Strafbuch für Unteroffiziere bei Beförderung zum Musikmeister.

Die im Strafbuch für Musikerunteroffiziere vermerkten Strafen sind bei Beförderung zum Musikmeister nach Übertragung in die Musikmeisterpersonalpapiere unkenntlich zu machen.

Auf diese Anordnung ist in H. Dv. 3i Anlage 2 »Bestimmungen über Strafbücher usw.« in Abschnitt I nach Ziffer 16 hinzuweisen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 10. 40
— B 24 a — AHA/Ag/H (III a 2).

1070. Abfindung umzubildender Verbände und Einheiten des Feldheeres und neu aufzustellender Verbände und Einheiten für das Feldheer.

1. Verbände und Einheiten des Feldheeres sind auch während und nach der Umbildung im Heimatkriegsgebiet nach Nr. 14 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur 2. Verordnung zum EWGG. abzufinden

2. Neu für das Feldheer aufzustellende Verbände und Einheiten sind, soweit sie nicht unter Abs. 1 Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen zur 2. Verordnung zum

EWGG. fallen, vom 1. d. M. an, in den der Aufstellungstag fällt, wie die in Ziffer 1 genannten Verbände und Einheiten abzufinden.

Der Tag der Aufstellung wird in jedem Aufstellungsbefehl durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA oder die W. Kdos. festgelegt.

3. Abgaben von Verbänden des Feldheeres an neu aufzustellende Verbände und Einheiten für das Feldheer erhalten immer die Abfindung wie das Feldheer; es sei denn, daß die Neuaufstellungen unter Abs. 1 der Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen zur 2. Verordnung zum EWGG. fallen.

Ch H Rüst u. BdE, 7. 10. 40
— 60 a — H Haush (VI).

1071. Wehrkreisersatzdepot I.

(Anschriftenänderung.)

In der Ausschreibung H. M. 1940 Nr. 991 ist in Ziffer 2 die Anschrift »Kaserne Herzogsacker« handschriftlich abzuändern in »Cranzer Allee, Wrangelkaserne«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 10. 40
— 20220/40 — AHA/Ag/H (V).

1072. Deckung des Bedarfs an Truppeningenieuren (K).

— H. M. 1940 Nr. 518 —

I.

Die zum 20. 5. 1940 fällig gewesenen Meldungen sind, soweit überhaupt vorgelegt, zum großen Teil nach Anzahl und Inhalt der für die Verwendung als Truppeningenieure (K) Gemeldeten unbefriedigend gewesen.

Zahlreiche Fehlstellen konnten daher noch nicht besetzt werden. Der Bedarf ist durch Um- und Neuaufstellungen weiter erheblich gestiegen.

Zur Erhaltung der materiellen Kampfkraft der mot. Truppenteile ist die beschleunigte Besetzung der offenen Planstellen für Truppeningenieure (K) dringend notwendig.

Im Feld- und Ersatzheer sind noch zahlreiche geeignete Fachkräfte (Diplomingenieure und Fachschulingenieure) bei Einheiten und Dienststellen, bei denen ihre fachtechnischen Kenntnisse und Erfahrungen nicht oder nicht genügend ausgenutzt werden.

Zur Sicherstellung des Bedarfs melden die Gen. Kdos., stellv. Gen. Kdos. usw. alle einschlägig technisch vorgebildeten Soldaten d. B. mit entsprechender Berufserfahrung, die den Anforderungen der Richtlinien Anl. 1 Abschn. A lfd. Nr. 1 entsprechen oder sonst für die Verwendung als Truppeningenieur (K) geeignet erscheinen, gemäß H. M. 1940 Ziff. 518 Anl. 2 und 3 an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In T. Auf dem Fragebogen Anl. 3 sind zusätzlich bei Dienstgrad die jetzige Verwendung und bei Truppenteil Feldpostnummer und zuständiger Ersatztruppenteil anzugeben. Zur Vermeidung unnötiger Schreibarbeit sind die von den Div. den Gen. Kdos. vorzulegenden Anlagen 2 nach Anbringen etwa nötiger Zusätze in Urschrift weiterzureichen.

Fristen:

Btl. (Abtl.)	4. 11. 40
Rgt.	7. 11. 40
Div.	11. 11. 40
Gen. Kdos., stellv. Gen. Kdo. usw.	14. 11. 40
O. K. H. — AHA/In T	18. 11. 40

Fehlanzeige erforderlich.

II.

Die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) haben in Zukunft den in ihrem Bereich durch Neuaufstellungen, Ausfälle usw. eintretenden Bedarf selbst zu decken. Hierzu sind beschleunigt die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung geeigneter, noch nicht zum Wehrdienst einberufener Fachkräfte zu treffen. Je W. Kdo. muß ständig eine angemessene Reserve von (etwa 20) geeigneten und jederzeit für die Einteilung als Truppeningenieur (K) verfügbaren Fachkräften vorhanden sein.

III.

Die fachtechnische Einweisung der nach I und II ermittelten geeigneten Soldaten usw. wird von O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — AHA/In T veranlaßt werden.

IV.

Zu H. M. 1940 Ziff. 518 sind Meldungen für andere Fachrichtungen als (K) nicht mehr vorzulegen, da der Bedarf gedeckt ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 40
— 1444/40 — AHA/In T (I a).

1073. Einberufung kinderreicher Wehrpflichtiger.

Noch nicht einberufene Wehrpflichtige, die Väter von mehr als 8 unversorgten ehelichen Kindern sind, sind auf eigenen Antrag bis auf weiteres nicht einzuberufen. Eine polizeiliche Bescheinigung, daß der Wehrpflichtige Vater von mehr als 8 unversorgten ehelichen Kindern ist, ist der zuständigen Wehrersatzdienststelle vorzulegen.

O. K. W., 8. 10. 40
$\frac{12\ i\ 10}{8657/40}$ AHA/Ag/E (I d).

1074. Ersatzanforderungen des Feldheeres.

Berichtigung.

In den H. M. 1940 S. 96 Nr. 201 ist als Ziffer 3 folgende Neufassung zu setzen:

»3. Wünsche des Feldheeres auf Zuweisung von Schustern, Schneidern, Aufwartungen, Schreibern usw. werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Forderungen können nur in der Zuweisung von Feldköchen erhoben werden, da eine Ausbildung der übrigen Spezialisten nicht stattfindet.«

O. K. H., 28. 9. 40
— 274/40 II. Ang. — Gen St d H/Ausb Abt (I a).

1075. Anzug.

Mannschaften des Ersatzheeres, denen ein Seitengewehr nicht zugewiesen werden kann, dürfen ohne Waffe die Kaserne verlassen.

Sie haben eine vom Führer ihrer Einheit unterschriebene Bescheinigung bei sich zu führen, wonach sie berechtigt sind, ohne Waffe auszugehen.

Heeresstreifen und anderen Wehrmachtkontrollen ist dieser Ausweis vorzuzeigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 40
— 14 a — AHA/Ag/H (I e).

1076. Erkennungsmarken.

Gemäß H. M. 1940 Nr. 619 erhalten die bei Dienststellen des Heeres beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder auf ihren Erkennungsmarken die Nummern ab 1000, um sie von denen der Soldaten zu unterscheiden.

Reichen für die Soldaten der betr. Einheit die Nummern 1 bis 999 nicht mehr aus, so sind an sie Erkennungsmarken mit Nummern ab 5000 auszugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 40
— 20933/40 — AHA/Ag/H (V).

1077. Erkennungsmarken.

1. In zahlreichen Fällen ist festgestellt worden, daß die von den Truppenwaffenmeistereien auf den Erkennungsmarken eingeschlagene Beschriftung schlecht ausgeführt und nicht selten nur auf einer Erkennungsmarkenhälfte erfolgt ist. Diese mangelhafte, den Bestimmungen in der H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 86 Buchstabe b) nicht entsprechende Beschriftung hat die Identifizierung gefallener Soldaten vielfach sehr erschwert, zum Teil sogar unmöglich gemacht.

2. Gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 86 Buchstabe c ist die Erkennungsmarke an einer feldgrauen, etwa 0,2 cm starken, 80 cm langen Halsschnur auf der Brust zu tragen. Verstöße gegen diese Bestimmung sind immer wieder festgestellt worden; zahlreiche Verluste von Erkennungsmarken sind auf ihre unvorschriftsmäßige Trageweise zurückzuführen.

3. Die Kommandeure werden ersucht, mangelhafte Beschriftung und unvorschriftsmäßige Trageweise der Erkennungsmarken sofort abzustellen und sich öfters von der Durchführung der Bestimmungen zu überzeugen.

O. K. H. (BdE), 12. 10. 40
— 64 k 10/11. 22 — AHA/Bkl (III a).

1078. Änderung der Bezeichnung 2 cm Flak 38-Vierling in 2 cm Flakvierling 38.

— H. M. 1940 S. 439 Nr. 1010. —

Das gemäß Vorg. eingeführte Geschütz 2 cm Flak 38-Vierling erhält die neue Bezeichnung

2 cm Flakvierling 38

Vorg. ist laufend durchzuändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 10. 40
— 79 — AHA/In 2 (V).

1079. Grundstufen des l. J. G. 18.

(Ergänzung zu H. M. 1939 S. 176 Nr. 369 Abschn. I 2b)

Ergeben sich bei der Errechnung der Grundstufen für den Lm-Zdr. Stufen von mehr als — 10, so sind diese auf die in der Schußtafel H. Dv. 119/292 als Höchstwert bestimmte Stufe von — 10 festzusetzen und dementsprechend in die Rohrbücher und Grundstufenschilder einzutragen.

Beispiel:

Rohr Nr	Grundstufen für Ms-Zdr. — erschossen —					Grundstufen für Lm-Zdr. — errechnet —					— festzusetzen —				
	Ladungen					Ladungen					Ladungen				
	1.	2	3	4.	5	1.	2.	3	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.
a	— 4	— 4	— 3	— 2	— 2	— 12	— 11	— 9	— 4	— 1	— 10	— 10	— 9	— 4	— 1

In den H. M. 1939 ist bei der o. a. Verfg. ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 40
— 73 — AHA/In 2 (UV).

1080. Höhenaufsatz für 7,5 cm Kw. K.

1. Zur besseren Ausnutzung der Schußleistung wird die Formänderung »Anbringen eines Höhenaufsatzes an der 7,5 cm Kw. K. im Panzerkampfwagen IV« für sämtliche 7,5 cm Kw. K. hiermit angeordnet.

2. Die Truppe erhält die zur Durchführung dieser Formänderung erforderlichen Höhenaufsätze und geänderten Abweiser zum Austausch gegen die z. Z. an den Geschützen befindlichen Abweiser ohne Anforderung entsprechend den Liefermöglichkeiten der Fertigungsstätten.

* Zeichnungsnummer des Höhenaufsatzes: 5 B 2809. Zeichnungsnummer der Teile zur Änderung des Abweisers: 4 VI B 1482 Blatt 1 und 2 mit untergeordneten Zeichnungen.

Die Truppe kann die Zeichnung 4 VI B 1482 Blatt 1 und 2 mit untergeordneten Zeichnungen bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anfordern.

Ch H Rüst u. BdE, 3. 10. 40
— 73 af 12/17 — AHA/In 4 (III b).

1081. Anhänger für Maschinensatz 220/65 V, 4,5/1,3 kW.

A. Es wird eingeführt:

Benennung: Anhänger (1achs.) für Maschinensatz (Sd. Ah. 23/1).

Abgek. Benennung: Anh. (1achs.) f. Masch. Satz (Sd. Ah. 23/1).

Stoffgl. Ziff.: 21.

Anford. Zeichen: A 58600.

Anlage zur A. N. (Heer): Wird vorerst unter Stoffgl. 40 in Anlage A 4752 eingearbeitet.

B. Zu dem Gerät gehören:

Benennung: Satz Zubehör und Vorratssachen für einen Sd. Ah. 23 und Abarten.

Stoffgl. Ziff.: 21.

Anford. Zeichen: N 7523.

Anlage zur A. N. (Heer): N 663.

C. Einzelheiten des Geräts:

Der Sd. Ah. 23/1 dient zur Unterbringung und zum Transport des Maschinensatzes 220/65 V, 4,5/1,3 kW nach Anlage A 4752.

Gewicht: 535 kg.

D. Stand der Fertigungsunterlagen:

Zeichnungen: Wa A-Zeichnung Nr. 021 B 203.

E. Stand der Vorschriften:

D 930 — Der Anhänger (1achs.) (Sd. Ah. 23/1) mit Sammlerladegerät D. Ergänzungsblatt zur D 930 für Maschinensatz 220/65 V, 4,5/1,3 kW im Anhänger (1achs.) fahrbar (im Umdruckverfahren hergestellt).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 10. 40
— 79 g — AHA/In 4 (VH).

1082. Sturmbootfahrer.

Die Dienststellen und Truppenteile, zu denen Sturmboot- bzw. Aubofahrer versetzt worden sind, übersenden eine Nachweisung der zu ihnen versetzten Fahrer in alphabetischer Reihenfolge an Feldpostnummer 34 425 und Pionierlehrbataillon 2 in Dessau-Roßlau. Aus dieser Nachweisung müssen die jetzt zuständige Dienststelle und die Feldpostnummer, sowie der frühere Ers. Tr. Teil zu ersehen sein.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 40
$\frac{23}{7912/40}$ AHA/In 5 (V a).

1083. Umtausch von Lastkraftwagen.

Bei der Truppe sind vielfach mittlere Lastkraftwagen in Stellen vorhanden, für welche die K. St. N. nur leichte Lastkraftwagen vorsieht.

Da z. Zt. anläßlich der Neubearbeitung aller K. St. N. die Möglichkeit erwogen wird, bei einer Reihe von Einheiten in die K. St. N. mittlere an Stelle von leichten Lastkraftwagen aufzunehmen, kann von einem Austausch der Lkw. bis zur Ausgabe der neuen K. St. N. Anfang des nächsten Jahres Abstand genommen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 10. 40
— 3869/40 — AHA/St A N/H Dv.

1084. Einführung von Kfz.

Es werden eingeführt:

I. Ein mittlerer gepanzerter Beobachtungskraftwagen (Sd. Kfz. 254) (Räderkettenfahrgestell R. K. 7)

1. Benennung: mittlerer gepanzerter Beobachtungskraftwagen (Sd. Kfz. 254),
2. Abkürzung: m. gp. Beob. Kw. (Sd. Kfz. 254),
3. Stoffgliederungsziffer: 21,
4. Gerätklasse: K,
5. Anforderungszeichen: K 3117.

II. Ein 1 achs.-Anhänger für Munition (7,5 cm),

1. Benennung: Anhänger (1 achs.) für Munition (7,5 cm) (Sd. Ah. 32/1).
2. Abkürzung: Anh. (1 achs.) für Mun. (7,5 cm) (Sd. Ah. 32/1),
3. Stoffgliederungsziffer: 21,
4. Gerätklasse: K,
5. Anforderungszeichen: K 1611.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10.40
— 76 a — AHA/Ag K/M V (Vc).

1085. Nachrichtenhelferinnen des Heeres.

1. Mit Zustimmung des Reichsministers des Innern wird eine größere Anzahl von Helferinnen des Deutschen Roten Kreuzes zu Nachrichtenhelferinnen des Heeres ausgebildet.

Die Vorausbildung erfolgt in Ausbildungstrupps bei den stellv. Gen. Kdos., die abschließende Ausbildung in der Heeresschule für Nachrichtenhelferinnen, Gießen. Von hier aus erfolgt der Einsatz.

2. Die Nachrichtenhelferinnen des Heeres sind Fernsprecherinnen und Fernschreiberinnen, welche bei Vermittlungen höherer Kommandostellen in den besetzten Gebieten in uniformierten, geschlossenen militärischen Einheiten (Einsatztrupps) eingesetzt werden. Die Nachrichtenhelferinnen werden grundsätzlich in gemeinsamen Unterkünften zusammengefaßt. Für die Gestaltung ihrer Freizeit unterliegen sie besonderen Bestimmungen.

Im Altreich erfolgt ein Einsatz von Nachrichtenhelferinnen ausnahmsweise nur dort, wo Angestellte aus besonderen Gründen nicht eingesetzt werden können.

3. Die Einheiten der Nachrichtenhelferinnen gliedern sich in:

a) Kameradschaften (bestehend aus einer Oberhelferin und 11 Helferinnen),
b) Züge (bestehend aus 2 bis 5 Kameradschaften),
c) Bereitschaften (bestehend aus 2 bis 4 Zügen).

Ein Einsatztrupp soll die Stärke eines Zuges nicht unterschreiten; er kann aus mehreren Bereitschaften bestehen.

4. Die Oberhelferinnen (Kameradschaftsältesten) sind als technische Aufsicht für den Betriebsdienst ausgebildet und können entsprechend eingesetzt werden.

5. Der Zug wird von einer NH-Führerin geführt, die Bereitschaft von einer NH-Oberführerin.

Die NH-Führerinnen und NH-Oberführerinnen sind zwar als Fernsprecherinnen oder Fernschreiberinnen ausgebildet, können aber als Aufsicht im Betriebsdienst nicht eingeteilt werden; ihre Aufgabe ist die Führung und Betreuung ihrer Einheiten sowie die Bearbeitung aller Verwaltungsangelegenheiten, die mit dem Einsatz von NH-Einheiten verbunden sind.

6. Die NH-Einheiten werden je nach vorliegendem, örtlich verschiedenem Bedarf aus Fernsprecherinnen und Fernschreiberinnen zusammengestellt.

7. Die Dienstaufsicht über NH-Einsatztrupps hat durch Offiziere zu erfolgen. Ebenfalls kann nur ein Offizier Gefolgschaftsführer im Sinne der Dienstordnung gemäß Ziffer 9 sein.

8. Aus disziplinaren und Führungsgründen sowie mit Rücksicht auf einen zweckmäßigen Wirtschaftsbetrieb in den Unterkünften sind nur für solche Orte Nachrichtenhelferinnen vorzusehen und anzufordern, in denen der Bedarf wenigstens 24 Helferinnen beträgt; d. h. also eine gemeinsame geschlossene Unterkunft für 24 und mehr Helferinnen eingerichtet werden kann.

9. Die Nachrichtenhelferinnen werden auf Grund der »Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung« vom 15. 10. 1938 notdienstverpflichtet. Vergütungsansprüche usw. regelt die »Dienstordnung für Helferinnen im Nachrichtenbetriebsdienst des Heeres« vom 15. 6. 1940 O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) B 26/27 V A/Ag V I/Anga (II 2) Nr. 5793/40.

10. Anforderungen und Anfragen bezüglich des Einsatzes von Nachrichtenhelferinnen aus dem Bereich des Feldheeres sind an O. K. H./Gen St d H/Chef HNW (III b), aus dem Bereich des Ersatzheeres an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 7 zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 40
— 10010/40 — AHA/In 7 (I a 5).

1086. Ermietung und Rückgabe von Behältern für techn. Gase im Generalgouvernement, in Norwegen, Dänemark und im besetzten Westgebiet.

1. Truppenteile des Heeres haben von Füllwerken der Firma Perun A. G., Warschau, Behälter für techn. Gase ermietet und sie bei Verlegung der Truppe in das Reich oder an die Westfront mitgenommen. Die Behälter wurden später auf dem Abschubwege in die Heimat befördert und hier in Unkenntnis der Sachlage als Beutegut behandelt. Der Firma (Treuhänder) gehen diese Behälter entweder ganz verloren oder sie muß, falls sie über die Treuhandstelle Ost wieder in den Besitz der Behälter gelangt, ungerechtfertigte Verwaltungskosten zahlen. Außerdem treten bei dem an sich schon großen Mangel an Behältern für techn. Gase im Generalgouvernement vermehrte Schwierigkeiten für die Versorgung der Wirtschaftsbetriebe ein. Dies liegt nicht im Interesse des Reiches.

Es wird daher angeordnet:

Alle Truppenteile und Dienststellen im Generalgouvernement, die Behälter für technische Gase polnischen Ursprungs besitzen oder ermieten, geben diese Behälter — gleichgültig, ob sie leer oder gefüllt sind — beim Verlegen aus dem Bereich des Generalgouvernements an das nächstgelegene Füllwerk der Firma Perun A. G. oder einer anderen Gasefirma im Generalgouvernement ab. Ersatz ist auf dem Nachschubwege (vgl. H. M. 1940 Nr. 385) zu beantragen.

2. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für

a) Norwegen und Dänemark,

b) die besetzten Gebiete im Westen mit folgender Einschränkung:

An die Füllwerke im besetzten Westgebiet sind nur die Behälter für technische Gase zurückzugeben, die nach Abschluß der Kampfhandlungen von den Füllwerken ermietet worden sind. Alle übrigen in Händen der Truppe und Heeresdienststellen befindlichen Behälter für techn. Gase französischer, belgischer, niederländischer, englischer und luxemburgischer Herkunft sind als Beutegut zu behandeln.

O. K. H., 8. 10. 40
Gen St d H/Gen Qu
— 83 t — AHA/Fz In (IV h).

1087. Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl, deren Herstellung verboten ist, nach Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Niederlande, Belgien und den besetzten Gebieten von Frankreich.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939) ordne ich mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers an:

I.

Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, deren Herstellung durch meine Anordnungen verboten ist, dürfen auch für den Bedarf von Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Niederlande, Belgien und der besetzten Gebiete von Frankreich nicht hergestellt werden.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 14. 10. 40
— 66 b 63. 34 — Wa Chefing 2/Wa Ro (II a).

1088. Karten für Übungszwecke.

Die zu Übungszwecken benötigten Karten ab 13° 20′ ostwärts können in geringen Mengen bei den zuständigen Wehrkreiskartenlagern angefordert werden.

O. K. H., 16. 10. 40
— 45 b 10 — Gen St d H/Abt f Krkart u VermW.

1089. Berichtigungen.

1. In dem »Taschenbuch Britisches Heer«, 4. Auflage, Juli 1940, sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite 48 dritte Zeile unter dem Bild
ändere hinter »Gewicht«: 1,8 to in 4 to,
fünfte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Geschwindigkeit«: 50 km/h.

Seite 54 zweite Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Gewicht«: 13 to,
vierte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Geschwindigkeit«: 37 km/h,
zehnte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Besatzung«: 6 Mann.

Seite 56 zweite Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Gewicht«: 14 to,
fünfte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Geschwindigkeit«: 37 km/h,
neunte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Besatzung«: 4 Mann.

Seite 58 zweite Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Gewicht«: 14 to,
vierte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Geschwindigkeit«: 60 km/h,
sechste Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Besatzung«: 4 Mann.

Seite 60 zweite Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Gewicht«: 15 to,
fünfte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Geschwindigkeit«: 60 km/h,
siebente Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Besatzung«: 4 Mann.

Seite 64 zweite Zeile unter dem Bild
ändere hinter »Gewicht«: 23 to in 25 to.

2. Die in der Ausarbeitung »Das britische Kriegsheer« (O. K. H. — Gen St d H Fr. H. West Nr. 2700/40 geh. v. 1. 8. 40, Stand: 20. 7. 40) auf Seite 151 ff. gemachten Angaben über britische Panzerfahrzeuge sind nach den Angaben im Taschenbuch Britisches Heer, 4. Auflage, Juli 1940, 6. Teil »Panzerfahrzeuge«, zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 40
— 11908/40 — Wa Prüf 6 (II/II c).

1090. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit O. K. W. 65 a 19 W Stb/W Rü (III c) Nr. 4796/39 vom 10. 10. 1939 ausgeschlossene Firma Paul Emil Schmidt, Metallwerk und Apparatebau, Leipzig N 21, Zschortauer Str. 46 a, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 14. 10. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1091. Ausschließung von Firmen.

1. Die offene Handelsges. Karl Stahlschmidt & Co., Berlin SW 68, Friedrichstr. 4, nebst Zweigniederlassung Bremen sowie deren Inhaber Kaufmann Karl Stahlschmidt und Kaufmann Fritz Habeth, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Holzhändler Nikolaus Hunterburg, Delmenhorst, der Bauing. Wilh. Koehnen, geb. 16. 3. 1903 zu Essen, wohnhaft Mulmshorn b. Rotenburg, und der Bautechniker Otto Semar, geb. 20. 4. 1892 zu Klingenmünster, wohnhaft Delmenhorst, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Textilhändlerfirma Gries & Specht, Solingen, Inhaber Kurt Gries, Solingen, Neuenkamperstr. 174 und Wienholf Specht, Solingen, Ufergarten 35/37, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Die Pfahl- und Grundbaugesellschaft Schönewolff & Co., Inhaber Karl Schönewolff und Dirk Kalkmann, Düsseldorf, Straße der SA 110, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 14. 10. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1092. Warnung vor Firmen.

1. Das Herrenartikel- und Wäschegeschäft Bentlage & Co., Bielefeld, Bahnhofstr. 21, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

2. Die Weiland'schen Schotterwerke in Bad Liebenwerda, Inhaber Steinbruchbesitzer Paul Weiland, Maasdorf, sind in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

3. Die als Vermittler von Wehrmachtaufträgen auftretende Firma Alfons Müller, München-Gladbach, Bismarckstr. 102, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 14. 10. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1093. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
496	12	Gen. Kdo.	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
497	84	Ob. F. Kdtr. Brüssel	Zusätzlich: 2 Zahlmeister, Beamte des gehob. Verw.-Dienstes, 1 St. Gr. »K«, 1 St. Gr. »Z«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
498	101 (R) (O) 100 (T) 103 103c 107	Stb. Inf. Rgts. (R) (O) Stb. Inf. Rgts. (T) Stb. Inf. Rgts. (mot) Stb. Inf. Rgts. c Stb. Sich. Rgts. (mot)	Die Stellengruppe des ältesten Bataillonsarztes, der die Stelle des Rgts.-Arztes wahrnimmt, ist »B«	
500	400 407 440	Stb. reit. Art. Rgts. Stb. reit. Art. Abt. reit. Batt. Feldkan. (4 Gesch.)	Die Einheiten erhalten eine neue K. St. N., Behelf vom 3. 10. 40	
501	832 858	Fsp. Kp. a (mot) Fu. Kp. (mot) Inf. Div. (mot)	Die Einheiten erhalten eine neue K. St. N., Behelf vom 18. 9. 40	
502	971	Panz. Fu. Kp. a	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 7. 10. 40	
503	973	Panz. Fu. Kp. b	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 18. 9. 40	
504	981	Panz. Nachr. Kp.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 7. 10. 40	
505	1411	bew. Vet. Unters. Stelle	Streiche: Laboranten, Beamte des unteren Dienstes und setze dafür: Techn. Assistenten, Beamte des einfachen Dienstes	
506	2006	Ausl. Ko.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 10. 10. 40	
507	2026	Gru. geh. F. Pol. d	**Nur für 639, 640, 644, 647, 648, 649** zusätzlich: 1 Kraftradfahrer St. Gr. »M« 1 s. Krad. mit Beiwagen	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
508	2150	Fz. Stb. (N)	An Stelle der 2 leichten Lkw. treten 2 mittlere Pkw. Die Kraftwagenbegleiter gelten als 2. Kraftwagenfahrer für Pkw.	
509	5082	Heer. Entl. St.	**Nur für Heer. Entl. St. Beuthen 4/VIII** Zusätzlich: 3 Planstellen für Küchenpersonal, St. Gr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
510	6210	Stb. l. Art. Ers. Abt. (mot) Stb. schw. Art. Ers. Abt. (mot)	Der Kommandeur der Lehr- und Ersatzabt. für Eisb. Art. (mot) erhält in seiner Eigenschaft als Leiter der Lehrgänge St. Gr. »R«, der Adjutant St. Gr. »K«	
511	6637	Bäck. Ers. Kp.	Die Verfügung H. M. 40 Ziff. 580 lfde. Nr. 232 findet auf den Backmeister (Werkmeister Ba) Anwendung	
512	6721	Stb. Feldgend. Ers. Abt.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 14. 10. 40	
513	6723	Feldgend. Ers. Kp.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 14. 10. 40	
514	8021	Gen. Stbs. Lehrg.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 17. 9. 40	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 10. 40
— 4048/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1094. Ausgabe, Berichtigung und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) versendet:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
226 N. f. D.	Merkblatt für die Bekämpfung der englischen Infanterie-Tanks Mark I und Mark II 1. 9. 1940

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) sind erschienen:

461 N. f. D.	Die Munition der langen schweren Feldhaubitze 13 (lg. s. F. H. 13) 6. 6. 1940
485 N. f. D.	Die Munition der mittleren 10 cm-Kanone L/31 in Panzerkasematte (m. 10 cm K. K.) und der mittleren 10 cm-Kanone L/31 im Panzerdrehturm (m. 10 cm K. T.) 21. 2. 1940
532 N. f. D.	Vorläufiges Merkblatt für das schwere Wurfgerät 40 (Wurfgestell 40 mit 21 cm Wurfkörper Spr. und 32 cm Wurfkörper M. F. 50) 15. 9. 1940

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdos. ausgegeben.

C. 1. Die D 345/1 (N. f. D.) ist ob sofort als offen zu behandeln. Auf dem Umschlag und der Titelseite ist »Nur für den Dienstgebrauch«, auf der Innenseite des Umschlages der Geheimhaltungsvermerk zu streichen.

2. In der

D 98/1 +	D 98/5 +
D 98/2 +	D 98/6 +
D 98/3 +	D 98/7 +
D 98/4 +	D 98/8 +

ist auf Seite 6 »Erläuterungen« unter »4. Gruppennachweis« bei »Tschechoslowakei« die Zahl 28 zu streichen.

D. Es treten außer Kraft:

1. D 653/33 (N. f. D.) vom 14. 10. 39
D 653/34 » vom 14. 10. 39
Die Vorschriften wurden ersetzt durch: »Vorl. K-Gerätverzeichnis zum Pz. Kpfw. 38 (t) Heft 13«.
Das Verzeichnis wird durch AHA (Fz In) ausgegeben.

2. D 424 (N. f. D.) vom 10. 9. 33
D 454 » vom 1. 9. 34
D 461 » vom 4. 12. 34
D 495 » vom 24. 7. 35

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 40
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

1095. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckbl. Nr. 1 und 2 H. Dv. 119/150 N. f. D. vom Oktober 1940 zur — Vorläufig — »Erläuterungen und Anwendungsbeispiele für den Gebrauch der Schießbehelfe für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitzgranate und der Feldhaubitzgranate 38 Stahlguß. Vom Februar 1940«.

2. Deckbl. Nr. 2 und 3 H. Dv. 119/641 N. f. D. vom September 1940 zur Schußtafel für die lange Bruno-Kanone (Eisenbahn) und die schwere Bruno-Kanone (Eisenbahn) mit der 28 cm Sprenggranate L/4,4 mit Bdz. und Kz. (mit Haube) umg. und der 28 cm Sprenggranate L/4,4 mit Bdz. und Kz. (mit Haube). Vom Dezember 1939.

3. Deckbl. Nr. 1 bis 12 L. Dv. 33 N. f. D. vom August 1940 zur Schießen mit Beobachtung aus der Luft (Neudruck 1936 bzw. Nachdruck Oktober 1939).

4. Deckblatt Nr. 886 bis 921 vom 23. 9. 1940 für die Anlagenverbände A. N. (Heer).

Betr. nachstehende Anlagen: J 18, J 321, J 325, J 327, J 338, J 533, J 3419, J 4715, A 2751, A 2905, A 4621, A 5307, A 5310, A 5323, A 5330, A 6761, A 6762, A 6764, P 171, P 1227, P 2011, E 2290, N 1051, N 1725, N 2410, N 2411, K 1961, F 621, S 2270.

5. Deckblatt Nr. 112 bis 121 vom 20. 9. 1940 für den Anlagenband »Y« A. N. (Heer).

Betr. nachstehende Anlagen: öJ 307, öJ 308 a—b, öJ 520, öJ 3416, öJ 4714, pJ 311, pJ 313, tJ 165.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 3 sind in der H. Dv. I a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 und 3 sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommando (Wehrkreiskommando), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 2 werden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 4 und 5 werden von den stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 40
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

7605 40 2 A